



Satzung

Mastering Your Life e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Mastering Your Life e.V. - Transformation through education & care“ (Meistere dein Leben e.V. - Veränderung durch Ausbildung & Fürsorge) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung im In- und Ausland.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung von Kursen zur christlichen Glaubensunterweisung und das Angebot von Seelsorge und Lebensberatung
 - b. die Durchführung von Gemeindegründungs- und Gemeindeaufbauprojekten
 - c. die Durchführung von Workshops zur ökumenischen Verständigung
 - d. die Durchführung von Maßnahmen des Bildungswesens (z.B. Sprachunterricht)
 - e. die Durchführung von Projekten zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 3 SGB VIII (z.B. Freizeiten, Freizeitaktivitäten, Workshops) und Angebote zur Beratung und Hilfen in Notsituationen
 - f. die Durchführung von Sozial- und Integrationsarbeit für benachteiligte Menschen (z.B. Alter, Herkunft, Geschlecht oder Behinderung) und Volksgruppen (z.B. Sinti und Roma)
 - g. die Durchführung von christlicher Ehe- und Familienberatung
 - h. die Durchführung von Integrationsarbeit für Behinderte, sowie die Durchführung von Freizeiten für Behinderte
 - i. die Durchführung von Hilfsprojekten für Alkoholkranke und Drogenabhängige

- j. die Durchführung von Essensversorgung für Not leidende Menschen durch Hilfslieferungen und die Unterhaltung von Suppenküchen sowie die Durchführung medizinischer Einsätze in Armutsgebieten durch Fachpersonal und Helfer
- IV. Der Verein kann für die Verwirklichung seines Vereinszweckes auch Mittel für andere inländische gemeinnützige Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und sich Dritter natürlicher und juristischer Personen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bedienen.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- VII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 - b. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird mit Zugang wirksam. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss muss von dem Vorstand einstimmig gefasst werden und ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.
- III. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und soweit eingesetzt der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist

eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- II. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten wird. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich.
 - a. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
 - b. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- III. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- IV. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- V. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- VI. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist zusätzlich zu der drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, dass zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- VII. Unabhängig von Versammlungen können Entscheidungen der Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Über die Anträge ist von den Mitgliedern binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich zu entscheiden. Die Beschlussfähigkeit des Umlaufverfahrens ist hergestellt, wenn sich die Hälfte der ordentlichen Mitglieder beteiligt hat. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist vom Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen.
- VIII. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Beirat

- I. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand bei der Zweckverwirklichung berät. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für drei Jahre berufen, wobei die Anzahl der Beiräte durch den Vorstand festgelegt wird. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- II. Der Beirat tagt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Beiratssitzungen sind vom Sprecher des Beirates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- III. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Beirates sind nicht verbindlich, sondern stellen Empfehlungen dar.
- IV. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden.
- II. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und bestimmt seine Richtlinien und Tätigkeitsschwerpunkte. Er kann für bestimmte Ziele und Aufgaben Projekte beginnen und bestehende Projekte beenden. Hierfür kann er Projektgruppen einsetzen und Projektverantwortliche bestimmen. Er kann ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins berufen und abberufen.
- III. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder in der Weise beschränkt, dass zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein im Einzelfall über mehr als € 5.000,00 (Euro fünftausend) verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands durch Beschluss erforderlich ist; bei einem Dauerschuldverhältnis oder bei einem einheitlichen Rechtsgeschäft werden sämtliche Verpflichtungen aus demselben zusammengerechnet.
- IV. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfähigkeit des Umlaufverfahrens ist hergestellt, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligt hat.
- VI. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand alleine durchführen. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Versammlung zu informieren.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- I. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- II. Im Falle einer Schädigung gemäß Abs. I. haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- III. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen wird.
- IV. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- V. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R., Evangelische Gemeinde HoffnungsZentrum Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Mastering Your Life e.V. am 02.11.2024 beschlossen. Sie tritt ab demselben Datum in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.11.2016.